

Erklärungen sind an den Kooperationspartner zurückzugeben!

Name und Vorname der in Ganztagsklassen eingesetzten Person

Geburtsdatum

1. Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren

Erklärung

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass

- kein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern, einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bund wegen Verletzung von dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde,
- gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- keine Sachverhalte vorliegen, die zu einer Aufnahme in ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31, § 32 Abs. 3 Bundeszentralregistergesetz – BZRG) führen.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben damit rechnen muss, dass ich nicht eingesetzt werde oder der Einsatz fristlos beendet wird.

2. Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst Erklärung zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Kräfte in der Ganztagschule an Schulen des Freistaats Bayern müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Dementsprechend kommt als Kraft in der Ganztagschule nur in Betracht, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentl. Dienst Tätigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Personen, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Wer sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig macht, muss damit rechnen, dass der Einsatz beim Freistaat Bayern fristlos beendet wird.

Erklärung zur Verfassungstreue

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben damit rechnen muss, dass ich nicht eingesetzt werde oder der Einsatz fristlos beendet wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

3. Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt (*ggf. ein Ergänzungsblatt benutzen*):

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

☐ nein

☐ ja

Organisation	Zeitraum

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

☐ nein

☐ ja

Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen	Zeitraum	Art der Unterstützung

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

☐ nein

☐ ja

Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung	Zeitraum

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

☐ nein

☐ ja

Nähere Angaben

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

☐ nein

☐ ja

Kurze Erläuterung

Ist in dem Verfahren nach Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreuebekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine **Zustimmung** zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

Linksextremismus

AGIR – Demokratische Jugend

Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)

Antifa-NT (Autonome Antifa München)

Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)

Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)

Antikapitalistische Linke (AKL)

Antikapitalistische Linke München (AL-M)

Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)

Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)

Autonome Szene Augsburg wie Offenes Antifaschistisches Treffen Augsburg (OATA) oder Offenes Antifaschistisches Klimatreffen Augsburg (OATKA)

Autonome Szene Ingolstadt wie La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA) oder Offenes Antifaschistisches Treffen Ingolstadt (OATI)

Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)

Ende Gelände

Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)
 Freie Deutsche Jugend (FDJ)
 Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)
 Infogruppe Rosenheim
 Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)
 Interventionistische Linke (IL)
 Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin
 Kommunistische Plattform (KPF)
 Linksjugend ('solid)
 Marx 21
 Marxistische Jugend (mj)
 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage
 Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg
 Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)
 Organisierte Autonomie (OA)
 Perspektive Kommunismus (PK)
 Prolos
 Revolution (REVO)
 Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)
 Revolutionäre Zukunft Nürnberg (RZN)
 Rote Hilfe e. V. (RH)
 Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
 Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
 Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)
 Sozialistische Linke (SL)
 Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)
 Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)
 ...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

Rechtsextremismus

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia
 Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)
 Altermedia Deutschland – verboten seit 2016
 Alternative für Deutschland (AfD)
 Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.
 Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000
 Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
 Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
 Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
 Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
 Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
 Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
 Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e. V. – verboten seit 2008
 Combat 18 (C18) Deutschland – verboten seit 2019
 Compact Magazin GmbH
 Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
 Der Dritte Weg (III. Weg)
 Der Flügel
 Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992
 Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
 Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP – bis 2008)
 Deutsche Volksunion (DVU)
 Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee

Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V. – verboten seit 2023
 Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
 Die Heimat (vormals NPD)
 Die Rechte
 Ein Prozent
 Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004
 Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014
 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995
 Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
 Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
 Goyim Partei Deutschlands
 Heimatreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009
 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG) – verboten seit 2011
 Identitäre Bewegung Deutschland
 Institut für Staatspolitik (IfS)
 Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)
 Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)
 Midgard e. V.
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD 2023)
 Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992
 Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992
 Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)
 Nordadler – verboten seit 2020
 Pegida Franken
 Pegida München e. V.
 Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU, Prolligans, Schanddiktat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White Rebel Boys/White Rebel Voice
 Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Bund Frankenland e. V., Freie Kräfte Berchtesgaden, Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoia, Kameradschaft München Nord, Kameradschaft Unterfranken
 Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands) – verboten seit 2023
 Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood & Honour, Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew, Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger
 Rechtsextremistische Verlage und Vertriebe wie Antaios, Verlag Anton A. Schmid, Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung, Oldschool Records, Ansgar Aryan, Wikingerversand
 Ring Nationaler Frauen (RNF)
 Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
 Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020
 Treuebund
 Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten (VRBHV) – verboten seit 2008
 Vikings Security Germania
 Weiße Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016
 Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit 1997
 Wodans Erben Germanien
Islamismus und auslandsbezogener Extremismus
 Abu Sayyaf
 Ahfad al-Rasoul Brigaden
 Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham
 Allied Democratic Forces (ADF)
 Al-Aqsa Brigaden
 Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)
 Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)
 Al Mourabitoun

Al-Nahda, auch: En-Nahda
 Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)
 Al-Qassem Brigaden
 AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes
 Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas
 Ansar Allah – Houthis
 Ansar Allah (Libanon)
 Ansar al-Sharia (Syrien)
 Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)
 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene
 Asbat al-Ansar (AaA)
 BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)
 Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)
 Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)
 Brigade N'Hamedu
 Deutsche Taliban Mujaheddin (DTM)
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
 Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
 Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)
 Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas
 Furkan-Bewegung, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi)/Furkan Gemeinschaft
 Generation Islam (GI)
 Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
 Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)
 Harakat Al-Shabab (Somalia)
 Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001
 Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020
 Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003
 Indigenous People of Biafra (IPOB)
 Irakisch-schiitische Milizen, darunter Asa'ib Ahl al-Haq, Kata'ib Hizballah und Saraya al-Salam (Al-Salam 313)
 Islamic International Brigade (IIB)
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
 Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
 Islamische Jihad Union (IJU)
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB) – verboten seit 2024
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
 Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionaler Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)
 Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) – verboten seit 2024

Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)
 Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front
 Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen
 Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)
 Jama'at wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)
 Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)
 Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)
 Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)
 Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)
 Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)
 Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)
 Kaukasisches Emirats (KE)
 KON-MED und die untergeordneten Vereinsstrukturen
 Lashkar-e Islam – Armee des Islam (LeI – Pakistan)
 Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)
 Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)
 Liwa Ahl al-Athar (Syrien)
 Liwa Al-Izza Lil-Ilah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)
 Liwa al-Tauhid (Syrien)
 Liwa Dara' al-Umma (Syrien)
 Liwa Mu'ta (Syrien)
 Liwa Owais al-Qorani (Syrien)
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF), Young Struggle und Kommunistische Jugendorganisation (MLKP/KGÖ)
 Milli Görüs-Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen
 Muslim Interaktiv (MI)
 Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)
 Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
 Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)
 Palästina Spricht
 Palästina Spricht München (PS MUC)
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
 Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)
 Realität Islam (RI)
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998 – sowie Dev Genc
 Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)
 Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e. V.
 Saraya al-Furat
 Sariya al-Salafiah
 Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh

Taleban (Afghanistan)
 Tanzim Hurras al-Din (THD)
 Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)
 Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
 Turan-Gruppierung
 Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
 Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah
 Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadin (Neue Frau)
 Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998
 Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)
 Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)
 Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
 Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
 Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)
Extremismus sonstiger Art
 Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
 DIE FREIHEIT Bayern
 Pegida Nürnberg
 Politically Incorrect Gruppe München (PI München)
 Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)
 Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

4. Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes: Hinsichtlich des Zweckes der Erhebung wird darauf hingewiesen, dass an Kräfte in der Ganztagschule Anforderungen gestellt werden, die denen von anderen Beschäftigten an Schulen entsprechen. Entsprechend der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1999 müssen z. B. Vertretungskräfte als Beschäftigte im öffentlichen Dienst ebenfalls diese Fragen beantworten. Anderenfalls kommt ein Einsatz an Schulen nicht in Betracht:

Anlässlich meines geplanten Einsatzes an einer staatlichen Schule in Bayern beantworte ich folgende Fragen:

Fragen:

- 1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?**

Unter den Begriff „Organisationen“ fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

- ☐ nein
☐ ja, nämlich

Bezeichnung

- 2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?**

- ☐ nein
☐ ja, nämlich

Bezeichnung

- 3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?**

- ☐ nein
☐ ja, nämlich

Bezeichnung

- 4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?**

- ☐ nein
☐ ja, nämlich

Art und Weise der Unterstützung

- 5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach dieser Methode geschult?**

- ☐ nein
☐ ja, nämlich

Bezeichnung

Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

(Scientology-Organisation – ScientOöD)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Az.: 476 - 1- 160

geändert mit Bekanntmachung vom 6. November 2001, AllMBI S. 620

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen

Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in §§ 33 – 35 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der **Anlage** befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 9 BeamtStG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen. Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.

3. Für Arbeitnehmer/innen (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.

4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

5. Protokoll über die Belehrung gemäß §§ 34, 35 und Vorlage der Nachweise nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich wurde über folgende gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben und meine Mitwirkungspflichten belehrt:

Personen, die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E und Windpocken **erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind**, dürfen in Schulen **keine Lehr- und Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben**, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingten hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Ausscheider von Vibrio cholerae O1 und O139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohäorrhagischen E.coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die Kraft in der Ganztagschule der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die ab 1. März 2020 in § 20 Abs. 8 ff IfSG geforderten Nachweise (Masernschutz) habe ich der Schulleitung vorgelegt.

6. Information über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Kräfte in der Ganztagschule müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Beschäftigung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Belohnungen oder Geschenke dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten oder um Geschenke aus dem Kollegenkreis.

7. Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten nach der DSGVO und Verschwiegenheitserklärung

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Verschwiegenheitserklärung

Ich verpflichte mich, alle Angelegenheiten, die die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten betreffen, streng vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Auch diese Verpflichtung besteht nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Ganztagschule fort. Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten